



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Leadiant GmbH (nachfolgend „Leadiant“) mit ihren Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von pharmazeutischen Produkten (nachfolgend „Produkte“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AVLB gelten ausschließlich und auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen Leadiant und demselben Kunden (§ 305 Abs. 3 BGB). Anderslautende, abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, Leadiant hat zuvor der Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Ergänzend zu den AVLB gilt die Retourenregelung von Leadiant.

Maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien - auch im grenzüberschreitenden Verkehr - aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von Leadiant sind freibleibend und unverbindlich. Die vom Kunden abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Alle Bestellungen sind schriftlich (Telefax oder E-Mail genügen) zu richten an die Leadiant GmbH, Liebherrstraße 22, 80538 München, Fax: +49 (0)89-4111 595-25, orders.germany@leadiantbiosciences.com. Leadiant kann das Angebot des Kunden innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich oder konkludent durch Zusendung der bestellten Produkte annehmen. Diese Annahmefrist beginnt erst dann, wenn der Kunde neben seiner Bestellung auch Nachweise darüber erbracht hat, dass er berechtigt ist, die bestellten Produkte zu beziehen. Der Verkauf erfolgt ausschließlich gemäß diesen AVLB sowie dem Inhalt der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein von Leadiant.

2.2. Der Kunde kann Produkte von Leadiant nur in den jeweils zugelassenen Originalpackungen beziehen. Der Kunde ist verpflichtet, Leadiant anzuzeigen, wenn seine Berechtigung, die bestellten Produkte zu beziehen, nach Vertragsschluss wegfällt. Der Kunde hat Leadiant dabei insbesondere unverzüglich über das Erlöschen etwaiger Erlaubnisse (z.B. gemäß § 13 AMG, gemäß § 52a AMG sowie sonstige Betriebserlaubnisse) zu informieren und den Ablauf behördlicher Genehmigungen anzuzeigen.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung

a. innerhalb Deutschlands, nach Österreich, Belgien und den Niederlanden DPU (Incoterms 2020) am jeweils vereinbarten Lieferort, wenn keine solche Vereinbarung getroffen ist, am Sitz des Kunden mit der Maßgabe, dass der Kunde die Kosten des Versandes gemäß Ziffer 3.3 sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt, die durch den Versand der Produkte an den jeweils vereinbarten Lieferort bzw. an den Sitz des Kunden entstehen.

b. in alle anderen als die unter 3.1 a genannten Länder FCA (Incoterms 2020) Zentrallager von Leadiant, betrieben vom Auftragsdistributeur Cencora 3PL Germany GmbH, Logistikzentrum, Eichenbusch 1, 59368 Werne. Wünscht der Kunde den Versand der Ware an einen anderen Ort als das Zentrallager von Leadiant (Erfüllungsort), erfolgt ein Versand an den vom Kunden gewünschten anderen Ort im Wege des Versandkaufs (§ 447 BGB) auf Kosten und Risiko des Kunden. Leadiant schließt keine Transportversicherung ab.

3.2. Leadiant hat stets das alleinige Recht, die Versandart, den Versandweg, die Verpackung und den Transportunternehmer zu wählen. Der Kunde kann für Lieferungen innerhalb Deutschlands um Expressversand bitten. Die Kosten für einen von Leadiant auf Wunsch des Kunden durchgeführten Expressversand trägt stets der Kunde.

3.3. Transportkosten

Der Versand von Produkten erfolgt innerhalb Deutschlands als Standard Ambienttransport +15 - +25 °C auf Kosten des Kunden und wird pauschal mit EUR 10,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Leadiant übernimmt die Transportkosten (nicht aber sonstige Kosten) ab einem Nettobestellwert pro Bestellung von EUR 500,00 (zzgl. Umsatzsteuer).

Der Versand von Produkten nach Österreich, Belgien und den Niederlanden erfolgt als Standard-Ambienttransport +15 - +25 °C auf Kosten des Kunden und wird pauschal mit EUR 20,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt) in Rechnung gestellt. Leadiant übernimmt die Transportkosten (nicht aber sonstige Kosten) ab einem Nettobestellwert pro Bestellung von EUR 800,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt).

3.4. Leadiant fügt der Lieferung der Produkte alle gesetzlich notwendigen Unterlagen bei.

3.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist Leadiant zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Interessen von Leadiant für den

Kunden unzumutbar ist. Nimmt Leadiant eine Teillieferung vor, so trägt Leadiant die etwaigen hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versands.

3.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von Leadiant aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Leadiant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Leadiant entstehenden Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten und Kosten für zusätzliche Transporte) in Rechnung zu stellen.

3.7. Von Leadiant in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Eine rechtzeitige Lieferung liegt vor, wenn die Bestellung an dem fest vereinbarten Termin / innerhalb der fest vereinbarten Frist geliefert wird.

3.8. Leadiant hat Lieferfristen und Termine nur einzuhalten, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang bei Leadiant.

3.9. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird Leadiant, obwohl Leadiant zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden ein entsprechendes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte, aus Gründen, die Leadiant nicht zu vertreten hat, nicht beliefert, so ist Leadiant zum Rücktritt berechtigt. Dasselbe gilt, wenn weder Leadiant noch den Zulieferer von Leadiant ein Verschulden trifft oder Leadiant im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Leadiant verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die Leadiant zu vertreten hat, so hat der Kunde Leadiant schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ohne eine solche Mahnung tritt kein Verzug ein.

3.10. Im Falle von höherer Gewalt oder sonstigen, von Leadiant nicht zu vertretenen, bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B., jedoch nicht abschließend: Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophe, Epidemie/Pandemie, Krieg/bewaffneter Konflikt, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerung, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen), die die Fertigstellung und/oder Lieferung der Produkte erheblich beeinflussen, haftet Leadiant nicht für daraus resultierende Verzögerungen oder Unmöglichkeit. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Leadiant informiert den Kunden in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden über solche Ereignisse. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Leadiant vom Vertrag zurücktreten. Sofern solche Ereignisse Leadiant die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Leadiant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall informiert Leadiant den Kunden unverzüglich über diese Umstände und die daraus resultierende Nichtverfügbarkeit. Etwaige Gegenleistungen des Kunden erstattet Leadiant in diesem Fall unverzüglich. Der Kunde hat in allen obengenannten Fällen keine Rechte bzw. Ansprüche gegen Leadiant wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Unterprioritäten bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Befindet sich Leadiant zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, schließt dies die Exkulpation von Leadiant für den weiteren Verzug nicht aus. Die Zufallshaftung wird insofern abbedungen. Bereits eingetretene Verzugsfolgen bleiben davon unberührt und unterfallen der Klausel für die Haftung und Freistellung (Ziffer 10).

4. Preise und Kosten

Es gelten für Bestellungen innerhalb Deutschlands die an die Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA GmbH) gemeldeten und in der Lauer-Taxe zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gelisteten Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Abweichende Produktpreise und abweichende Preise bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Leadiant.

5. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf das auf der Rechnung genannte Konto von Leadiant fällig. Leadiant ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Leadiant spätestens mit der Auftragsbestätigung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Leadiant behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor. Nach Eintritt des Verzugs berechnet Leadiant für jede Zahlungsaufforderung zusätzlich € 5,00 und behält sich die Geltendmachung weiterer Forderungen, u.a. gemäß § 288 BGB vor. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass Leadiant ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Ein Lastschriftverfahren wird von Leadiant nicht angeboten. Die Zahlung mittels Schecks wird nicht akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug ist Leadiant von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Aufrechnung / Zurückbehaltung und Abtretung

6.1. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung einer Gegenleistung von Leadiant aus demselben Vertrag, wenn keine Vorleistungspflicht für den Kunden besteht, bleibt davon unberührt.

6.2. Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Leadiant an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag behält sich Leadiant das Eigentum an den gelieferten Produkten gemäß § 449 Abs. 1 BGB vor („Vorbehaltsprodukte“). Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Leadiant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die die Vorbehaltsprodukte auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Leadiant ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Leadiant diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsprodukte pfleglich – insbesondere den Wiederverkauf für Leadiant gemäß allen regulatorischen und sonstigen Vorschriften ermöglichend – zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer, Wasser-, Klima- und Temperaturschäden zu versichern.

7.3. Der Kunde hat Leadiant unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsprodukte schriftlich zu unterrichten. Der Kunde haftet Leadiant für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte Leadiant die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er darf sie jedoch im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Die aus einer Weiterveräußerung an Dritte entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung aller jeweils gegen ihn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begründeten Forderungen an Leadiant ab. Leadiant nimmt diese Abtretungen hiermit an. Der Kunde ist befugt, die Forderungen einzuziehen. Leadiant verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Leadiant gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

Ist dies jedoch der Fall, kann Leadiant verlangen, dass der Kunde die an Leadiant abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Soweit der Kunde die abgetretenen Forderungen für Leadiant einzieht, hat er die eingezogenen Beträge an Leadiant abzuführen, sobald deren Forderungen fällig sind. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsprodukte oder Rechte sind Leadiant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Vollstreckungsmaßnahmen ist der Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, dass Dritteigentum besteht.

Soweit der Kunde mit seinem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede getroffen hat, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung sämtlicher zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gegen den Kunden begründeter Forderungen an Leadiant sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent ab. Leadiant nimmt diese Abtretung hiermit an.

7.5. Leadiant verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

8. Rückgaberecht

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter, mangelfreier Produkte. Eine Ausnahme hiervon gilt, soweit die von Leadiant gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem Haltbarkeitsaufdruck auf der Produktverpackung weniger als sechs Monate haltbar sind und der Kunde diese Ware nicht behalten will; in diesem Fall tauscht Leadiant die betroffenen Produkte nach eigener Wahl und nach Rücksendung der betroffenen Produkte gegen gleiche Produkte mit einer Haltbarkeit von mehr als sechs Monaten aus oder erstattet den Kaufpreis. Näheres siehe Retourenregelung ([retourenregelung_de.pdf](#))

9. Mängelgewährleistung

Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der Kunde seinen Obliegenheiten gemäß § 377 HGB zur unverzüglichen Prüfung und Mangelanzeige nachgekommen ist. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung schriftlich Leadiant mitzuteilen. Andere Mängel sind nach deren Entdeckung innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei Versäumen der ordnungsgemäßen Anzeige ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Näheres siehe Retourenregelung ([retourenregelung_de.pdf](#)).

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden unsachgemäßen Behandlungen, Unterlassungen, insbesondere Veränderungen, Kennzeichnungen oder Beschriftungen der Produkte, die dazu führen, dass die Produkte von Leadiant nicht mehr in den Verkehr gegeben werden können.

Soweit ein Mangel der Produkte vorliegt und gemäß § 377 HGB rechtzeitig gerügt wurde, ist Leadiant nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat Leadiant

diese verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Maßgaben vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblicher Pflichtverletzung oder Nichterfüllung einer unerheblichen Pflicht sind das Rücktrittsrecht und Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen. Das sonstige Recht Schadensersatz zu verlangen bleibt unberührt.

Leadiant ist berechtigt, die Art der geschuldeten Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) zu wählen. Leadiant ist ferner berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren die Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung der Produkte. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffern 10.1 und 10.3 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Bestimmungen zum Rückgriff des Verkäufers nach § 445a und § 445b BGB bleiben unberührt.

10. Haftung und Freistellung

10.1 Leadiant haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Leadiant oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Im Falle einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Leadiant oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Leadiant (vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs gemäß gesetzlicher Vorschriften) nur

a.– allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Leadiant jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Die Haftungsbeschränkungen aus Absatz 2 gelten nicht soweit Leadiant einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz, unberührt.

10.4 Soweit die Haftung von Leadiant gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Leadiant.“

10.5. Soweit der Kunde Pflichtverletzungen gegenüber Dritten zu vertreten hat bzw. in Bezug auf nicht von Leadiant zu vertretende Handlungen im Einflussbereich des Kunden gegenüber Dritten, stellt der Kunde Leadiant insoweit gegenüber Dritten in vollem Umfang frei.

11. Weiterverkauf/Produktabgabe

Die Produkte von Leadiant dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften, nur in den zugelassenen Originalpackungen angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

12. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Leadiant in München. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13. Vorrang der Individualabrede; schriftliche Bestätigung

Individuelle Vertragsabreden mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Beweis des Inhalts derartiger Vertragsabreden ist eine schriftliche Bestätigung maßgebend.

14. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AVLB ganz oder teilweise ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

15. Geltende Sprache

Leadiant stellt unter [www.leadiant.de](#) eine unverbindliche Übersetzung der AVLB und der Retourenregelung in englischer Sprache zur Verfügung. Verbindlich ist nur der Text in deutscher Sprache.

München, im Mai 2026